



Lesefassung der Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich der Stadt Bad Schwartau für die Grundstücke im Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB für das Förderprogramm “Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	16.12.2021	21.09.2021	22.09.2021	23.09.2021

Präambel

Die Stadt Bad Schwartau erlässt nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 16. September 2021 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 25.05.2021 (GVBl. S. 566) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das die Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2019 beschlossen hat, die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme einzuleiten und Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen für das Förderprogramm “Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Auf dieser Basis zieht die Stadt Bad Schwartau städtebauliche Maßnahmen – zwecks Beseitigung der hier vorhandenen städtebaulichen Missstände im Untersuchungsbereich - in Betracht.

- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Bad Schwartau für das Entwicklungsgebiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Satzungsgebiet

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Bad Schwartau steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Schwartau, den 21.09.2021

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister

